

# ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN („EKB“) der LISEC Gruppe („LISEC“)



Nachfolgende Bedingungen gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers („AN“) an LISEC soweit nicht ausdrücklich schriftlich abweichend zwischen den Vertragsparteien vereinbart.

## 1. BESTELLUNG

- 1.1. Alle Bestellungen sowie Änderungen und Nachträge dazu sind für LISEC nur dann rechtlich verbindlich, wenn sie von der dazu ermächtigten Einkaufsabteilung schriftlich (einschließlich Telefax und Email) erteilt oder nachträglich bestätigt wurden. Auf Erklärungen anderer Personen kann sich der AN nur berufen, wenn er die zuständige Einkaufsabteilung unverzüglich darüber informiert und deren Bestätigung vorliegt. Spätestens mit Beginn der Ausführung der Bestellung durch den AN gelten diese EKB von LISEC als anerkannt. Bedingungen des AN (z.B. Angebote, Verkaufsbedingungen) gelten nur, wenn sie durch LISEC ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
- 1.2. Bestelltag ist das Absendedatum der Bestellung, im Falle mündlicher Bestellung, das Absendedatum der schriftlichen Bestätigung durch LISEC.
- 1.3. Die Bestellung ist umgehend vom AN schriftlich zu bestätigen oder abzulehnen. Lehnt der AN den Auftrag nicht innerhalb von fünf Tagen ab dem Datum der Bestellung ab, kommt der Vertrag mit dem Inhalt der Bestellung zustande. Solange der Auftrag nicht durch Auftragsbestätigung, mit welcher die Bestellung vollinhaltlich akzeptiert wird, angenommen ist, ist LISEC berechtigt, von der Bestellung ohne Angabe von Gründen kostenlos zurückzutreten. Der Rücktritt ist rechtzeitig, wenn er noch vor Empfang der Annahmeerklärung abgesandt wurde.
- 1.4. Abweichungen von Bestellungen sind deutlich hervorzuheben und bedürfen zur Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch LISEC. Die vorbehaltlose Warenannahme gilt nicht als eine solche Zustimmung.

## 2. PREISE

- 2.1. Alle Preise verstehen sich als Festpreise ohne Mehrwertsteuer inkl. aller Steuern, Abgaben etc.
- 2.2. Soweit die Bestellung keine anderen Regelungen enthält, gilt als Preisstellung DPU benanntes Werk LISEC (INCOTERMS 2020).
- 2.3. Der Preis inkludiert die Kosten von Dokumentation, technischer Prüfung, Lackierung, Korrosionsschutz, Markierung, Signierung etc. ausgenommen die Bestellung enthält andere Bedingungen. Bei Lieferungen ins Ausland ist in den Leistungen des AN die Ausfuhrzollbehandlung (Zollbehandlung mit eigenen Papieren inkl. Übernahme sämtlicher damit verbundener Kosten und Abgaben) eingeschlossen.

## 3. ZAHLUNGEN

- 3.1. Zahlungen leistet LISEC, wenn nicht anders vereinbart und vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang und nach Erfüllung sämtlicher in der Bestellung genannten Voraussetzungen, insbesondere der ordnungsgemäßen Dokumentationslieferung mit 3% Skonto oder 60 Tage netto. Die Abtretung von Forderungen des AN ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von LISEC zulässig.
- 3.2. Ein Zahllauf wird von LISEC zweimal wöchentlich, derzeit immer dienstags und donnerstags, durchgeführt. Fällt das Ende einer Zahlungsfrist derart, dass eine rechtzeitige Zahlung mit dem wöchentlichen Zahllauf nicht mehr möglich ist, bleiben alle Fristen und auch die Skontoabzugsmöglichkeit durch Zahlung mit dem nächsten Zahllauf, gewahrt.
- 3.3. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferungen und Leistungen und damit keinen Verzicht von LISEC auf Erfüllung, Gewährleistung und Schadenersatz. Beanstandungen oder Reklamationen der Lieferungen/Leistungen berechtigen LISEC, fällige Zahlungen zurückzuhalten.
- 3.4. Während der Betriebssperren von LISEC (Weihnachtsurlaub, Betriebsurlaub usw.) ruhen die Zahlungsfristen.

## 4. RECHNUNGSLEGUNG

- 4.1. Lieferungen und Rechnungen sind je Bestellung getrennt vorzunehmen. Die Rechnungen sind in einfacher Ausführung und in der gleichen Gliederung wie die Bestellung an die, in der Bestellung angegebene, Rechnungsadresse zu senden. Der Rechnung ist weiters eine Kopie des Lieferscheines oder Arbeitsnachweises beizulegen.
- 4.2. Bei Inlandsgeschäften ist die Rechnung mit Mehrwertsteuer-Prozentangaben vorzulegen und der MwSt-Betrag grundsätzlich, also auch bei Rechnungswert unter € 100,-- offen auszuweisen.

- 4.3. LISEC ist berechtigt, Zahlungen an den AN mit eigenen Forderungen, dazu zählen auch Forderungen von verbundenen Unternehmen, gegenzurechnen.
- 4.4. Der AN ist nicht berechtigt mit seinen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen Forderungen von LISEC aufzurechnen.

## 5. VERPACKUNG UND VERSAND

- 5.1. Der AN hat einen gültigen Präferenznachweis (wie Warenverkehrsbescheinigung und Ursprungszeugnis) beizubringen. Gesonderte Vorschriften von LISEC sind zu beachten. In den, die Waren begleitenden, Frachtpapieren dürfen keine Wertangaben aufscheinen.
- 5.2. Kosten für die Transportversicherung trägt LISEC nur, wenn ausdrücklich vereinbart.
- 5.3. Bei Nichteinhaltung von LISEC-Versand-, Verpackungs-, Verzollungs- bzw. Dokumentationsvorschriften gehen sämtliche daraus resultierende Risiken, Schäden und Kosten zu Lasten des AN und die Fälligkeit der Rechnungsbezahlung verschiebt sich entsprechend bis zur Erfüllung bzw. Vorlage der fehlenden Dokumentation.
- 5.4. Besondere Produktvorschriften wie z.B. den Gefahrengutvorschriften unterliegende Erzeugnisse sind vorschriftsgemäß einzustufen, zu verpacken und zu kennzeichnen; die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsdatenblätter sind in der jeweils geforderten Landessprache(n) beizufügen.

## 6. TERMINE

- 6.1. Termine sind strikt einzuhalten. Lieferungen vor Fälligkeit sind nur nach schriftlicher Genehmigung durch LISEC gestattet und bewirken keine vorgezogenen Ansprüche auf Zahlung.
- 6.2. Erkennt der AN, dass er die vereinbarten Fristen und Termine nicht einhalten kann, ist er verpflichtet, LISEC unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Für Lieferungen und Leistungen gilt als Lieferdatum das Datum der vollständigen Durchführung der jeweiligen AN-Verpflichtungen gemäß Bestellung einschließlich der vollständigen und richtigen Dokumentation.
- 6.3. Wenn der AN die in der Bestellung vereinbarten Fristen, Zwischen- oder Endtermine nicht einhält, hat er bis zum tatsächlichen Lieferdatum 0,5% pro angefangenen Verzugstag, maximal 10% des Gesamtbestellwertes als Vertragsstrafe zu bezahlen. Die Vertragsstrafen können gegebenenfalls auch von den laufenden Rechnungen bzw. von den Forderungen des AN in Abzug gebracht werden. Die Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe entsteht für den AN mit dem Eintritt des Verzuges. Vorbehalte von LISEC bei Übernahme der Lieferung sind zur Wahrung des Anspruches auf eine Vertragsstrafe nicht erforderlich. Die Geltendmachung darüber hinaus gehender Schadenersatzansprüche bleibt ausdrücklich vorbehalten.

## 7. GARANTIE

- 7.1. Der AN garantiert neben den ausdrücklich spezifizierten und/oder zugesagten Eigenschaften die Vollständigkeit und Eignung seiner Lieferungen und Leistungen für den konkreten Bedarfsfall. Der AN garantiert für einen Zeitraum von 24 Monaten ab Abnahme der Gesamtanlage durch den Endabnehmer (Auftraggeber der LISEC) längstens 36 Monate ab Endauslieferung gemäß Bestellung die Mangelfreiheit seiner Lieferungen und Leistungen.
- 7.2. Mängel hat der AN am Einsatzort seiner Lieferungen innerhalb kürzester Frist nach Wahl von LISEC durch Austausch oder Reparatur zu beheben. Alle erforderlichen Leistungen und Nebenkosten, wie Transport, Zölle, Demontage, und Montage etc. sind vom AN zu erbringen. Unbeschadet sonstiger Rechte ist LISEC, wenn der AN seinen Verpflichtungen nicht zeitgerecht nachkommt, berechtigt, auf dessen Kosten Mängel oder Schäden selbst zu beseitigen oder durch Dritte beheben zu lassen. Die Verpflichtungen des AN werden davon nicht berührt.
- 7.3. Eine Prüfpflicht von LISEC hinsichtlich der Lieferungen und Leistungen des AN vor Inbetriebnahme oder Gebrauch ist ausgeschlossen. Der AN verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Bei Ersatzlieferungen oder Reparatur beginnt die Garantie neu zu laufen.

## **8. LIEFERFÄHIGKEIT**

- 8.1. Der AN verpflichtet sich bei Einstellung der Fertigung vereinbarter Liefergegenstände auf eigene Kosten für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Lager lieferfähig zu bleiben. Liefergegenstände müssen dem letzten Stand der Wissenschaft und Technik sowie allfälligen zusätzlich vereinbarten Spezifikationen bis zum Tag der tatsächlichen Fertigungseinstellung entsprechen.
- 8.2. Eine Fertigungseinstellung muss im Einklang mit den vertraglichen Vereinbarungen mit LISEC stehen. Ist nichts anderes vereinbart, muss der AN mindestens sechs Monate vor der geplanten Einstellung eine schriftliche Mitteilung über die Fertigungseinstellung an LISEC machen.
- 8.3. Im Fall der Fertigungseinstellung räumt der AN LISEC an allen Beständen der vereinbarten Liefergegenstände bzw an den Produktionskapazitäten genannter Liefergegenstände ein Vorkaufrecht zu den zuletzt vereinbarten Konditionen ein. LISEC hat ein nicht verpflichtendes Wahlrecht von dieser Option binnen angemessener Frist (mindestens ein Monat ab Mitteilung oder tatsächlicher Kenntniserlangung bei Nichtmitteilung) Gebrauch zu machen.
- 8.4. Diese Regelungen beziehen sich sinngemäß auch auf mit den vereinbarten Liefergegenständen im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen.

## **9. ÄNDERUNGEN**

- 9.1. Der AN ist verpflichtet, LISEC Änderungen an vereinbarten Liefergegenständen (zB Vorlieferanten, Materialien, Herstellungsprozesse, Fertigungsmaschinen) bzw Änderungen der Produktionsstätten oder der Eigentumsverhältnisse drei Monate vor Eintritt der Änderungen schriftlich mitzuteilen, wobei es als vereinbart gilt, dass diese Veränderungen keine Auswirkung auf die Spezifikation oder Qualität haben dürfen.
- 9.2. Vorgenannte Verpflichtung bezieht sich sinngemäß auch auf mit den vereinbarten Liefergegenständen im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen, wenn diese einer wesentlichen Änderung unterzogen werden.

## **10. HAFTUNG**

- 10.1. Die Haftung des AN richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit in diesen EKB nicht ausdrücklich anders geregelt. Für den Fall, dass die gelieferte Ware Fehler im Sinne des Produkthaftungsgesetzes aufweist und LISEC deshalb in Anspruch genommen wird, hält der AN LISEC zur Gänze schad- und klaglos.
- 10.2. Der AN ist zur Beigabe einer Gebrauchsanleitung, zur Aufbewahrung aller notwendigen Unterlagen und zur genauen Produktbeobachtung verpflichtet.

## **11. EXPORTKONTROLLE**

- 11.1. Der AN garantiert, dass die gelieferte Ware bzw. die erbrachte Leistung keinen Exportbeschränkungen gemäß österreichischen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen (insbesondere der EG-Dual-Use-Verordnung) unterliegt. Sollte dies dennoch der Fall sein, ist der AN verpflichtet LISEC über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten seiner Waren gemäß den zuvor erwähnten Bestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Waren in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten und LISEC diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

## **12. RECHTE AM VERTRAGSGEGENSTAND**

- 12.1. Der AN verpflichtet sich sicherzustellen, dass der Gebrauch der Lieferungen und Leistungen des AN in keiner Weise durch die Geltendmachung von Rechten Dritter (Marken, Muster, Patente und Gebietsschutz) beeinträchtigt oder gegen bestehende Boykott Klauseln, Blacklists usw. verstoßen wird.
- 12.2. Über jede sich später herausstellende Verletzung fremder Rechte oder der Boykotts und Blacklists, hat der AN LISEC unverzüglich zu unterrichten. Sollten derartige Beeinträchtigungen oder Rechtsverletzungen behauptet werden, verpflichtet sich der AN, LISEC und/oder den Endabnehmer ohne Einschränkung gegenüber Ansprüchen von Dritten völlig schad- und klaglos zu halten.

## **13. GEHEIMHALTUNG**

- 13.1. Der AN hat den Inhalt der Bestellung, des Geschäftsfalles und alle von LISEC direkt oder indirekt erhaltenen und alle darauf aufbauenden vom AN zu liefernden Informationen geheim zu halten, darf diese nicht an Dritte weitergeben und ausschließlich für die Durchführung der jeweiligen Bestellung verwenden.

## **14. URHEBERRECHT**

- 14.1. Das Eigentum und ausschließliche Nutzungsrecht an den von LISEC dem AN zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Informationen und Know-how verbleibt bei LISEC. Der AN erkennt an, dass diese ausschließlich für LISEC urheberrechtlich geschützt sind.

## **15. RÜCKTRITT**

- 15.1. LISEC kann im Fall von Vertragsverletzungen nach Gewährung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Als Setzung einer angemessenen Nachfrist gilt auch die Mahnung zur Vertragseinhaltung. Vertragsverletzungen sind insbesondere auch solche Verzögerungen von Zwischen- und Endterminen, nicht genehmigte Subvergaben oder Mängel, welche die Vertragserfüllung der LISEC gegenüber ihren Vertragspartnern gefährden.
- 15.2. Eine Forderungsabtretung entgegen dem in diesen EKB festgelegten Abtretungsverbot berechtigt LISEC zum Rücktritt aus wichtigem Grund.
- 15.3. In solchen Fällen ist LISEC berechtigt, die unterlassenen bzw. ungenügend erbrachten Lieferungen und Leistungen selbst oder durch Dritte auf Kosten des AN durchzuführen. Die dabei anfallenden Kosten können von LISEC entweder direkt in Rechnung gestellt werden, wobei eine Zahlungsfrist von 7 Tagen nach Rechnungslegung als vereinbart gilt oder von den nächsten fälligen Zahlungen von LISEC an den AN abgezogen werden.
- 15.4. Erfordert die Ausübung des Rechts auf Ersatzvornahme den Zugriff auf Schutzrechte, auf Dokumentationen (wie z.B. Werkstattzeichnungen, Berechnungen) oder sonstige Informationen, ist der AN verpflichtet, LISEC die dafür erforderlichen Rechte, Dokumentationen und Informationen zu verschaffen.
- 15.5. LISEC hat das Recht, auch ohne Verschulden des AN ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall ist LISEC verpflichtet, dem AN den Vertragspreis proportional zu den bereits übergebenen Lieferungen und Leistungen zu bezahlen und außerdem die nachgewiesenen direkten Kosten in Arbeit befindlicher Lieferungen und Leistungen bzw. der Stornierung von Subaufträgen zu ersetzen. Der AN ist nach Erklärung des Rücktritts verpflichtet, alle Anstrengungen zu unternehmen, die von LISEC zu ersetzenden Kosten möglichst gering zu halten.
- 15.6. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag hat LISEC Anspruch auf Nutzung des Bestellgegenstandes bis zur Abnahme einer Ersatzlösung.

## **16. SONSTIGES**

- 16.1. LISEC behält sich das Recht vor, in den Büros, Fabrikationsstätten und Lagerräumen des AN und seiner Sublieferanten technische Zwischen- und Endprüfungen (auch Verpackungskontrollen) durchzuführen und fehlerhafte Dokumentation sowie mangelhaftes Material zurückzuweisen. Diese Kontrollen und Prüfungen entheben den AN nicht seiner Verantwortung.
- 16.2. Etwaige Sublieferanten, ausgenommen für Norm- und Standardteile, sind LISEC rechtzeitig bekanntzugeben und von LISEC schriftlich genehmigen zu lassen.
- 16.3. Alle Lieferungen an LISEC haben frei von Eigentumsvorbehalten und Rechten Dritter zu erfolgen. Solche Vorbehalte sind auch ohne ausdrücklichen Widerspruch durch LISEC unwirksam. Der Eigentumsübergang an LISEC erfolgt gleichzeitig mit dem Gefahrenübergang.
- 16.4. Personen, die für den AN gegenüber LISEC Erklärungen abgeben, gelten als dafür uneingeschränkt bevollmächtigt.
- 16.5. Sofern in der Bestellung nicht ausdrücklich anders geregelt, gehen alle mit der Bestellausführung zusammenhängenden Nebenkosten zu Lasten des AN.
- 16.6. Für die Ausarbeitung von Angeboten wird keine Vergütung gewährt. Die Angebotsabgabe schließt die Zustimmung ein, dass technische Angebotsunterlagen im erforderlichen Umfang an Dritte (z.B. Engineeringpartner und Kunden) ohne irgendwelche Ansprüche an LISEC zur Verfügung gestellt werden dürfen. Angebotsunterlagen werden nicht retourniert. Anfrageunterlagen sind LISEC mit dem Angebot oder nach erfolgter Ausführung der Bestellung unaufgefordert zurückzugeben.
- 16.7. Sollten sich die in der Bestellung vereinbarten Liefertermine aus nicht beim AN liegenden Gründen ändern, erklärt sich der AN damit einverstanden, eine sachgerechte Lagerung bis zu einem Monat lang auf Kosten und Gefahr des AN für LISEC vorzunehmen.
- 16.8. Der AN haftet auch für die Einhaltung dieser EKB durch dessen Sublieferanten.
- 16.9. Unbeschadet der Regelungen in diesen EKB bleiben weitergehende gesetzliche Ansprüche von LISEC unberührt.

## **17. GERICHTSSTAND/ANWENDBARES RECHT**

- 17.1. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, werden nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) von einem oder mehreren gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Sitz des Schiedsgerichtes ist Wien. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Deutsch.
- 17.2. LISEC ist jedoch auch berechtigt die sachlich in Betracht kommenden Gerichte für Wien – Innere Stadt anzurufen.
- 17.3. Auf den Vertrag ist österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts anwendbar.